

**Satzung der**  
**Montessori-Fördergemeinschaft Vilshofen und Umgebung e.V.**

Stand 06.02.2026

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Montessori-Fördergemeinschaft Vilshofen und Umgebung e.V.“ (im Folgenden „Verein“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vilshofen an der Donau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter der Nummer VR 1497 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung durch Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik im Raum Vilshofen.

Der Verein vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

**§ 3 Gegenstand des Vereins**

Gegenstand des Vereins ist:

- a) der Betrieb einer Montessori-Schule in Vilshofen;
- b) die Durchführung von Veranstaltungen, mit denen die Montessori-Pädagogik bekannt gemacht wird;
- c) die Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik;
- d) die Unterstützung der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Maria Montessori entwickelten pädagogischen Grundsätze und Ziele;
- e) die Unterstützung und Gründung weiterer pädagogischer Einrichtungen, die sich an der Montessori-Pädagogik orientieren;
- f) der Kontakt zu anderen Montessori-Einrichtungen;

- g) der Betrieb von weiteren Montessori-Einrichtungen bei entsprechendem Bedarf.
- h) der Aufbau / Betrieb einer Montessori-Kindertageseinrichtung in Vilshofen

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Dies gilt auch im Falle der Auflösung und der Aufhebung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein nimmt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder auf.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins (§2) unterstützt. Juristische Personen werden Fördermitglieder.
- (3) Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch eine Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (siehe § 6 Beiträge) befreit und erhalten Anwesenheits- sowie Rederecht bei den Mitgliederversammlungen. Andere Rechte und Pflichten, insbesondere das Wahl- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sind damit nicht verbunden.

Klargestellt wird: Ein ordentliches Mitglied des Vereins, das zum Ehrenmitglied ernannt wurde, kann trotzdem weiterhin ordentliches Mitglied unter Beibehaltung der Beitragspflicht bleiben und behält auch weiterhin die Rechte

und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes muss in Textform erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Satzung und den Zweck des Vereins verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
  - a) extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende Gruppierungen, Gesinnungen oder religiöse Sekten unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut oder
  - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je einem Monat setzen; die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.

Für alle Fälle des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden können.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung dies nicht anders bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat ein eigenes, nicht übertragbares Stimmrecht. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von acht Schulwochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.
- (4) Alle Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, in Textform geladen.
- (5) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung können während des gesamten Jahres gestellt werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1), der Vorstand, das pädagogische Team, die Schulleitung und die Geschäftsleitung.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung des Antrags per Beschluss gemäß Absatz (2).
- (7) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und der Kassenbericht vorzulegen. Im Falle des Verzichts auf Kassenprüfer nach Abs. 9 ist durch einen

Mitarbeiter des Steuer- oder Wirtschaftsprüferbüros die erstellte Jahresbilanz persönlich oder durch eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

- (9) Die Buchführung des Vereins wird von einem Steuer- oder Wirtschaftsprüferbüro durchgeführt und eine Jahresbilanz erstellt. Auf die Wahl eines Kassenprüfers wird somit verzichtet. Ein Wechsel des Steuer- oder Wirtschaftsprüferbüros ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Dem bislang beauftragten Steuer- oder Wirtschaftsprüferbüro ist vor dem Wechsel ein Rederecht bei der Mitgliederversammlung einzuräumen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Beitragsordnung gemäß § 6 der Satzung;
  - c) die Aufgaben des Vereins;
  - d) den Haushaltsplan;
  - e) die Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht Aufgabe des Vorstandes gemäß § 10 (9) im Rahmen seiner laufenden Geschäfte ist;
  - f) Satzungsänderungen;
  - g) die Auflösung des Vereins;
  - h) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Ergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Das Protokoll wird anschließend durch Aushang in der Schule bekannt gemacht; der Aushang soll drei Wochen dauern.

## **§ 9 Wahlen von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Der Wahlleiter wird durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und durch die anwesenden Mitglieder per Akklamation oder Handzeichen bestimmt.
- (2) Der Wahlleiter muss nicht Mitglied des Vereins, jedoch mit der Satzung des Vereins vertraut sein.

- (3) Der Wahlleiter übernimmt nach der Bestimmung durch die Mitgliederversammlung die Leitung derselben und hat diese für die Zeit der Wahl inne. Nach Abschluss sämtlicher Wahlen geht die Leitung an den neu gewählten Vorstand.
- (4) Zu seiner Unterstützung kann der Wahlleiter zwei Wahlhelfer benennen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aktiv wahlberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder, passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Nominierungen können durch die Mitglieder bis zum Beginn der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand eingereicht werden und sind bis zum Beginn der Wahl während der Mitgliederversammlung mündlich möglich.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Werden mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig gewählt, findet eine gemeinsame Wahl statt, in der je eine Stimme, pro zu wählendes Amt, für einen Kandidaten abgegeben werden kann. Die Stimmen werden gleichzeitig abgegeben. Die Wahlen sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Die Kandidaten mit den meisten für sie abgegebenen Stimmen sind ungeachtet des relativen Stimmenanteils gewählt. Im Falle einer Stimmgleichheit für das letzte zu besetzende Amt findet eine Stichwahl nur für das betreffende Amt zwischen den beteiligten Kandidaten statt.

- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf von zwei Jahren bis zur satzungsgemäßen Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand durch Kooptation einen Nachfolger bestimmen, der bis zur jederzeit möglichen Wahl eines endgültigen Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Bei Rücktritt von mehr als einem Vorstandsmitglied sind innerhalb von drei Monaten nach dem zweiten Rücktritt Nachwahlen anzusetzen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder haben nach der Wahl, innerhalb von vier Wochen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zwecks Einsichtnahme nach § 72a, Abs. 5 SGB VIII in der Vorstandschaft vorzulegen. Für den Fall dass ein Vorstandsmitglied gemäß § 72a, Abs. 5 Nr. 3 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.
- (4) Vorstandsmitglieder können auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Aufwendersatz, jedoch keine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und keine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Zum pauschalierten Aufwendersatz zählen ausschließlich Fahrtkosten, welche ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der pauschalierte Aufwendersatz erfolgt hälftig in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch einkommenssteuerliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden. Der Antrag muss durch den Vorstand genehmigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung dürfen persönlich und/oder über ein Unternehmen, das sie betreiben oder an dem sie beteiligt sind, entgeltliche Leistungen an den Verein erbringen, wenn die erbrachten entgeltlichen Leistungen in keinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit stehen. Vorstehende Leistungen sind von den übrigen Vorstandsmitgliedern einstimmig zu genehmigen. Überschreitet das Entgelt bei vorstehenden Leistungen den Betrag von 2.500 EUR, ist ein Vergleichsangebot einzuholen. Eine Auftragsvergabe ohne Vergleichsangebot ist nur zulässig, wenn mindestens drei Vergleichsangebote von verschiedenen Anbietern angefordert wurden und innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 4 Wochen) keine Angebote abgegeben wurden. Bei Dauerleistungen ist die Jahressumme maßgeblich. Die einstimmige Zustimmung des Vorstands und soweit erforderlich die Entscheidung gegen Alternativangebote ist mit den Entscheidungsgründen schriftlich zu dokumentieren und von allen übrigen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die vorstehenden Regeln sind auch zu beachten, wenn die entgeltliche Leistung nicht von einem Vorstandsmitglied bzw. Mitglied der Geschäftsführung selbst, sondern von einer diesem nahestehenden Person (z. B. Ehegatte, Kinder, Geschwister, Eltern) oder deren Unternehmen erbracht wird.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Arbeitsweise geregelt sind.

- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsleitung bestehend aus einer kaufmännischen Leitung und, falls erforderlich, weiteren Personen. Die Geschäftsleitung übernimmt die operative Leitung der Montessori-Schule und weiterer Einrichtungen des Vereins und ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sind in einer gesonderten Geschäftsordnung zu regeln, die vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Die Geschäftsleitung ist insbesondere nicht berechtigt zum Kauf oder Verkauf von Immobilien sowie dem Aufbau / der Gründung von neuen Einrichtungen des Vereins.

Sollte eine Position aus der Geschäftsleitung unbesetzt sein oder die Geschäftsleitung längerfristig ausfallen ist der Vorstand für die Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können vom Vorstand zu „besonderen Vertretern“ des Vereins im Sinne § 30 BGB bestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Bestellung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitgliedern widerrufen.

Die Geschäftsleitung kann nur aus einem wichtigen Grund abbestellt werden, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Eine Abbestellung kann nur durch einen Vorstandsbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder erfolgen.

Im Falle der Abbestellung hat die Geschäftsleitung das Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung. In diesem Falle ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8 (3) einzuberufen, sofern nicht innerhalb eines Monats die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. In dieser kann die Mitgliederversammlung die Abbestellung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit widerrufen.

- (8) Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Personals der Einrichtungen des Vereins.
- (9) Der Vorstand nimmt im Rahmen der laufenden Geschäfte die notwendigen Kredite auf (z. B: Anschlussfinanzierung aller Art, Neufinanzierungen bis einem Betrag von 250.000 EUR, Zwischenfinanzierungen bis zu einer Laufzeit von 6 Monaten).

## **§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung**

- (1) Soll die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden, ist für einen Beschluss in der Mitgliederversammlung eine zustimmende Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Ladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit vornehmen. Das gilt auch für lediglich redaktionelle Änderungen. Diese Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Montessori Fördergemeinschaft Passau und Umgebung e.V., Spitalhofstr. 37, 94032 Passau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.